ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG

Zum Vertrag über das Tarifangebot
Tarifangebot „SchülerTicket“
(Ticket für Schule und Freizeit)
in der jeweils geltenden Fassung
für das Fakultativmodell

- nachstehend **„Grundvertrag“** genannt -

zwischen

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend **„Schulträger**“ genannt -,

dem VRS-Partnerunternehmen

OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
Kölner Str. 236
51645 Gummersbach

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend **„OVAG“** genannt –,

sowie der

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37 - 39
50667 Köln

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend **„VRS GmbH“** genannt –.

Präambel

Mit Datum vom xx.xx.xxxx haben die oben genannten Parteien einen Grundvertrag über die Einführung und Umsetzung eines SchülerTickets geschlossen. Durch diesen Grundvertrag wurde Schülerinnen und Schülern das SchülerTicket angeboten und gleichzeitig die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes vereinbart.

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket zum Preis von derzeit 49 Euro eingeführt. Auch Schülerinnen und Schüler können hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für den Schulweg nach der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Freifahrtberechtigte durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende erwerben können.

Mit dieser Ergänzungsvereinbarung wird die Abnahme von Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch den Schulträger geregelt.

Die OVAG bietet als optionale Dienstleistung den Einzug von Eigenanteilen für Freifahrtberechtigte sowie die Zahlungsabwicklung zur Bezuschussung von nichtfreifahrtberechtigten Selbstzahlern an. Sollte die Zahlungsabwicklung zur Bezuschussung von Selbstzahlern nicht gewünscht sein, kann § 6 ersatzlos gestrichen werden. Sollten sowohl die Bezuschussung von Selbstzahlern als auch der Einzug von Eigenanteilen nicht gewünscht sein, können §§ 5, 6 und 7 ersatzlos gestrichen werden.

Die Regelungen des Grundvertrags sollen in der Zeit ab Inkrafttreten der Ergänzungsvereinbarung bis zum 31.07.2024 (Schuljahr 2023/2024) nicht angewendet werden. Stattdessen gelten die folgenden Regelungen:

§ 1
Migration der bestehenden bisherigen VRS-SchülerTicket-Nutzer

(1) Die OVAG stellt die bisherigen VRS-SchülerTicket-Nutzerinnen und Nutzer auf das Deutschlandticket im Abonnement um. Die Information der Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigten zur Umstellung wird durch den Schulträger unterstützt (z.B. Druck und Verteilung von Informationsschreiben). Der Austausch der Chipkarten erfolgt ab Inkrafttreten der Ergänzungsvereinbarung sukzessive in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch des Schulträgers darauf, dass der Chipkartenaustausch zur Vertragsumstellung abgeschlossen ist.

§ 2
Bestellung und Kündigung von Deutschlandtickets

(1) Deutschlandtickets im Abonnement können bis zum 10. des Vormonats bestellt werden.

(2) Die Tickets sind bis zum 10. des Vormonats monatlich kündbar. Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils gültigen Fassung

Entwurf

§ 3
Leistungen des Schulträgers

(1) Der Preis für das Deutschlandticket ist in den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets festgelegt. Preisveränderungen werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens berücksichtigt.

(2) Grundsätzlich zahlt der Schulträger den Preis für das Deutschlandticket für die Freifahrtberechtigten nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO

(3) Zieht die OVAG im Auftrag des Schulträgers Eigenanteile für die Freifahrtberechtigten gemäß § 5 ein, so sind diese vom Gesamtbetrag abzuziehen, der dem Schulträger in Rechnung gestellt wird.

(4) Verpflichtet sich der Schulträger dazu, den Preis für Selbstzahler gemäß § 6 zu bezuschussen, zahlt er die Differenz zwischen dem Preis für das Deutschlandticket und dem durch die OVAG eingezogenen Selbstzahlerpreis an die OVAG.

(5) Zur Abrechnung teilt der Schulträger der OVAG unmittelbar Zu- bzw. Abgänge der aktuellen Ticketnutzer mit. Die OVAG kann festlegen, in welcher Form und Format dies zu erfolgen hat.

§ 4
Leistungen der OVAG

(1) Die OVAG ermittelt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Ticketnutzer, der eingezogenen Eigenanteile und des Preises für das Deutschlandticket den tatsächlich zu entrichtenden monatlichen Betrag mittels einer monatlichen Spitzabrechnung.

(2) Bezuschusst der Schulträger Selbstzahler, so werden diese Zuschüsse ebenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt.

(3) Die OVAG zieht den monatlichen Betrag per Lastschrift ein. Alternativ erstellt die OVAG eine Rechnung mit 14-tägigem Zahlungsziel.

§ 5
Optionale Leistung I: Einzug von Eigenanteilen

(1) Für das Deutschlandticket zieht die OVAG im Auftrag des Schulträgers Eigenanteile ein. Die Höhe entspricht dem jeweils maßgeblichen Ansatz für das VRS-SchülerTicket.

Entwurf

(2) Für das Schuljahr 2023/2024 sind folgende Eigenanteile durch den VRS angesetzt:

Schulart	Grundschulen		Weiterführende Schulen	
Standortkategorie	1	2	1	2
Linienverkehr gem. § 42 PBefG				
1. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	11,20 €	5,60 €	14,00 €	7,00 €
2. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	5,60 €	2,80 €	7,00 €	3,50 €
3. und jedes weitere nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

§ 6
Optionale Leistung II: Zahlungsabwicklung zur Bezuschussung von Selbstzahlern

(1) Der Schulträger bezuschusst die Ausgabe vergünstigter Deutschlandtickets an nichtfreifahrtberechtigte Selbstzahler

(2) Der Ausgabepreis an Selbstzahler beträgt 29,00 Euro.

(3) Der Schulträger zahlt die Differenz zwischen dem Preis für das Deutschlandticket und dem Ausgabepreis an Selbstzahler.

§ 7
Entgelt für optionale Leistungen

(1) Die finanzielle Abwicklung und das Inkasso der durch den Abonnementvertrag entstandenen Forderungen mit den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler erfolgt durch die OVAG

(2) Dieses umfasst sowohl die zu zahlenden Eigenanteile gemäß § 5 als auch den Selbstzahlerzuschuss gemäß § 6.

(3) Für diese Leistungen zahlt der Schulträger einen Betrag von 1,00 € netto pro Monat und pro Ticket, das im Rahmen dieser Vereinbarung ausgegeben wird.

Entwurf

§ 8
Vertragsbeginn und Geltungsdauer

(4) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des Deutschlandtickets.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden oder sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

(3) Gerichtsstand ist Gummersbach.

Entwurf

(Ort, Datum)

(Schulträger)

(Unterschrift) (Unterschrift)

Gummersbach, den

(Ort, Datum)

OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH

(VRS-Partnerunternehmen)

Geschäftsführung (Unterschrift)

Köln, den

(Ort, Datum)

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

(Unterschrift) (Unterschrift)

Entwurf

Anlage 1

Aufstellung der in den Schulträgerbeschluss einbezogenen Schulen

Schulträger:

Zuständiges VRS-Partnerunternehmen: OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH

Stand:

Entwurf